

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatgeschichte und Denkmalpflege Weiskirchen e.V.“
Sitz des eingetragenen Vereins ist Weiskirchen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 AUFGABEN

Aufgabe des Vereines ist die Förderung der Erforschung und Darstellung der Heimatgeschichte durch schriftliche Dokumentationen sowie die Förderung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege der geschichtlichen Denkmäler und historischer Gebäude.

Aufgaben und Ziele sind im Einzelnen u.a.

- Aufbereitung vorhandenen Archivmaterials
- Erstellung von Dokumentationen zur Heimatgeschichte (Schriften und Heimatbücher)
- Angebot von Vorträgen, Informations- und Bildungsmaßnahmen
- Anregung, Begleitung und Unterstützung von Aktivitäten der Heimatforschung und ihre Darstellung (u.a. Einrichtung von Museen)
- Bewusstseinsbildung der Bevölkerung (Vereine, Schule und sonstige Institutionen)
- Anregungen ,Beratung und Begleitung von Sanierungsvorhaben im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes. (Sanierung, Pflege und Erhalt von schutzwürdigen Gebäuden und Anwesen einschl. Natur- und Kulturdenkmäler)
- Freilegung, Aufarbeitung und Darstellung historischer Funde (z.B. keltische Fürstengräber, Römerstraße, römische Anlagen, Burganlagen
- Herrichtung und Pflege von Wegekreuzen und Kapellen
- Förderung jeglicher kultureller Aktivitäten
- Pflege und Dokumentation der Mundart

§ 4 AUFBRINGEN DER MITTEL

Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossen werden kann, wer der Satzung zuwider handelt, wer vereinsschädigend handelt oder trotz zweimaliger Aufforderung bis zum Jahresende seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Datum Poststempel Einspruch einlegen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT IN FACHVERBÄNDEN

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Fachverband erwerben.

§ 7 STIMMRECHT

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Es dürfen jedoch nur drei Stimmen auf ein Mitglied vereinigt werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung anzuerkennen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Beiräte

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel (25 v.H.) der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Mit Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erweitert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer bzw. Stellvertreter,
- 2 bis höchstens 5 Beisitzern
- gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Weiskirchen, sofern diese nicht bereits im Vorstand vertreten ist.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des SYBGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer und Kassierer. Vertretungsberechtigt ist jede der genannten Personen zusammen mit dem

1. Vorsitzenden. Die gesetzlichen Vertreter bilden jeweils den geschäftsführenden Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens 6 Monate über die reguläre Amtszeit hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Vorschläge aus der Mitgliederversammlung in offener Wahl.

Bei mehr als einem Vorschlag muss geheim gewählt werden, ebenso auf Antrag eines Mitgliedes.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Bei mehreren Vorschlägen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt für die Betroffenen eine Wiederholungswahl, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einer gemeinsamen Abstimmung, sofern kein anderes Wahlverfahren gewünscht wird.

Gewählt sind die zwei Vorschläge, welche die meisten Stimmen enthalten.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben.

§ 12 BEIRÄTE

Beiräte werden vom Vorstand berufen. Sie haben die Aufgabe, den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen fachlich zu beraten und zu unterstützen.

Ein Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsbelegung. Über das Ergebnis berichten sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen und die Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer drei Viertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weiskirchen, die die Mittel zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung tritt die Satzung in Kraft. Änderungen im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht werden durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst.

Weiskirchen, den 28. Mai 2002

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.Mai 2002 einstimmig beschlossen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Satzung bestätigen:

Werner Hero, 1. Vorsitzender

Daniel Holz, 2. Vorsitzender

Berthold Langenfeld, Kassierer

Kurt Meyer, Geschäftsführer

Liesel Reinert, Schriftführerin

Alfons Rupp, Beisitzer

Günther Oswald, Beisitzer

Christof Adams, Beisitzer